

# Satzung der Rasenmäher-Bulldog-Freunde-Maderlehen

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

### Rasenmäher-Bulldog-Freunde-Maderlehen

Er hat seinen Sitz in Maderlehen 1 in Unterneukirchen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach hat er den Zusatz e.V. zu führen.

## § 2 Zweck, Aufgabe des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung von Rennsport mit Rasenmäher-Traktoren und anderen motorisierten Kleinkraftfahrzeugen. Des Weiteren sollen die Gemeinschaft und Integration von Personen in Unterneukirchen und den umliegenden Gemeinden gefördert werden. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Ausrichtung und Teilnahme von diversen nicht näher benannten sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden die das achtzehnte Lebensjahr erreicht oder überschritten hat. Es sind ein Beitrittsbeitrag und ein jährlicher Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrittsbeitrags und der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Vereins zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Geschäftsjahresende erklärt werden.

Ein Mitglied kann vom Vorstand oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten.

## § 6 Vorstand

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- e) Ernennen von Ausschüssen zur Organisation von Vereinsveranstaltungen

## § 7 Kassenführung

Der Kassier führt Buch über die Kassengeschäfte und erstellt eine Jahresabrechnung. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresabrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 8 Mitgliederversammlung

Es ist jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
- b) Entgegennahme des Berichts des Vorstands
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen. Die Einberufung wird jedem Vereinsmitglied schriftlich mitgeteilt. Bei Verhinderung des Vorsitzenden kann sie vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden ein Protokoll anzufertigen. Daraus sollen sich insbesondere Zeit und Ort der Veranstaltung, die Tagesordnungspunkte, die gefassten Beschlüsse und die Anzahl der anwesenden Mitglieder ergeben.

#### § 9 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die drei gründenden Gruppen „Maderlehner Stammtisch“, „Kronberger Hütten Buam“ und „Waltenberger Hütten Buam“ welche dieses wieder für kulturelle Zwecke zu verwenden haben.

Stand 04.02.2012